

Verbandsordnung des Forstzweckverbandes Emmelshausen vom 21.11.1985

mit Änderungen:

1. Änderung der Verbandsordnung vom 21.03.1988, in Kraft ab 01.01.1988
2. Änderung der Verbandsordnung vom 10.01.2007, in Kraft ab 01.01.2007

§ 1 Aufgabe

- (1) Der Zweckverband hat die Aufgabe,
 - a) eigene Revierbeamte anzustellen / staatl. Forstbeamte auszuwählen,
 - b) vorhandene Forstdienstgehöfte zu unterhalten / Forstdienstgehöfte zu errichten und an die Stelleninhaber gegen Zahlung der nach den landesrechtlichen Dienstwohnungsvorschriften zu bemessenden Vergütungen zuzuweisen,
 - c) die gesamte Planung und Durchführung der Forstbetriebsarbeiten einschließlich der Walderschließung in den Forstbetrieben der Mitglieder abzustimmen,
 - d) die zur gemeinsamen Waldbewirtschaftung erforderlichen Maschinen und Geräte anzuschaffen und zu unterhalten,
 - e) die Waldarbeiter anzustellen und zu entlohnen,
 - f) den Einsatz von Unternehmen für Forstarbeiten zu regeln.
- (2) Der Zweckverband ist ein forstwirtschaftlicher Zusammenschluss im Sinne des § 21 des Bundeswaldgesetzes vom 07.05.1975 (BGBl. I S. 1037).

§ 2 Mitglieder

Mitglieder des Zweckverbandes sind die Ortsgemeinden Badenhard, Beulich, Bickenbach, Birkheim, Dörth, Emmelshausen, Gondershausen, Halsenbach, Hausbay, Hungenroth, Karbach, Kratzenburg, Leiningen, Lingerhahn, Maisborn, Mermuth, Morshausen, Mühlpfad, Ney, Niedert, Norath, Pfalzfeld, Schwall, Thörlingen und Utzenhain, der Waldzweckverband „Der Scheid“ und das Land Rheinland-Pfalz.

§ 3 Name und Sitz

- (1) Der Zweckverband führt den Namen „Forstzweckverband Emmelshausen“.
- (2) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Emmelshausen.

§ 4 Stimmrecht in der Verbandsversammlung und Ausübung des Stimmrechts

- (1) Das Stimmrecht der Verbandsmitglieder in der Verbandsversammlung richtet sich nach der reduzierten Holzbodenfläche; diese wird nach den Bestimmungen des § 35 Abs. 2 der Landesverordnung zur Durchführung des Landesforstgesetzes vom 17.05.1983 (GVBl. S. 107) ermittelt. Auf je angefangene 100 ha reduzierte Holzbodenfläche entfällt 1 Stimme.
- (2) Das Stimmrecht eines Verbandsmitgliedes wird durch dessen Vertreter ausgeübt.
- (3) Sofern der Verbandsvorsteher nicht gesetzlicher Vertreter eines Verbandsmitgliedes ist, hat er nur beratendes Stimmrecht.

§ 5 Verwaltungsgeschäfte

Die Verwaltungsgeschäfte des Zweckverbandes führt die Verbandsgemeindeverwaltung 5401 Emmelshausen.

§ 6 Form der öffentlichen Bekanntmachungen

Die öffentlichen Bekanntmachungen des Zweckverbandes erfolgen im Bekanntmachungsorgan der Verbandsgemeinde Emmelshausen in der dort üblichen Weise.

§ 7 Aufteilung des Eigenkapitals auf die einzelnen Mitglieder und Deckung des Finanzbedarfs

- (1) Die Aufteilung des Eigenkapitals erfolgt auf der Grundlage der reduzierten Holzbodenfläche.
- (2) Arbeiterlöhne einschließlich der damit verbundenen Soziallasten sowie die Kosten des Einsatzes von Maschinen, Geräten und Fahrzeugen einschließlich der Abschreibung ihres Wertes sind von den Verbandsmitgliedern dem Zweckverband nach dem Umfang des tatsächlichen Einsatzes auf deren Grundstücksfläche zu erstatten. Für die Berechnung der Kosten gelten die vom Ministerium für Landwirtschaft, Weinbau und Forsten bekanntgemachten Richtsätze.
- (3) Zur Deckung des nach Absatz 1 oder durch andere Einnahmen nicht gedeckten Finanzbedarfs des Zweckverbandes erhebt der Zweckverband von seinen Verbandsmitgliedern jährlich eine Verbandsumlage. Die Verbandsumlage wird nach der reduzierten Holzbodenfläche (§ 4 Abs. 1) bemessen.

§ 8 Haushaltsjahr

Das Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 9 Abwicklung bei Auflösung oder bei Ausscheiden von Verbandsmitgliedern

- (1) Bei Auflösung des Zweckverbandes kann der Tag der Wirksamkeit des Auflösungsbeschlusses erst festgesetzt werden, wenn die Verbandsmitglieder eine Einigung über die Auseinandersetzung, die Durchführung der Liquidation und die Bestellung eines Liquidators erzielt haben. Dies gilt insbesondere auch für die Übernahme der Bediensteten des Verbandes.
- (2) Verbandsmitglieder können zum Schluss eines Haushaltsjahres aus dem Zweckverband ausscheiden. Die entsprechende Mitteilung des Verbandsmitgliedes muss spätestens 2 Jahre vor dem Zeitpunkt, zu dem das Verbandsmitglied ganz oder mit bestimmten Gebietsteilen ausscheiden will, mit eingeschriebenem Brief an den Vorstandsvorsteher erfolgen.
- (3) Bei Auflösung des Zweckverbandes oder bei Ausscheiden von Verbandsmitgliedern erhalten die Verbandsmitglieder vorbehaltlich des Absatzes 5 das von ihnen eingebrachte bewegliche und unbewegliche Vermögen zurück.
- (4) Bei Auflösung des Zweckverbandes wird das von diesem erworbene bewegliche und unbewegliche Vermögen in dem Verhältnis aufgeteilt, in dem die Verbandsmitglieder zu seiner Finanzierung beigetragen haben. Das gleiche gilt sinngemäß für die Aufteilung der Schulden.
- (5) Bei Ausscheiden eines oder mehrerer Verbandsmitglieder aus dem Zweckverband gilt Absatz 4 sinngemäß mit der Maßgabe, dass eine Herausgabe von beweglichen oder unbeweglichen Vermögensgegenständen nicht verlangt werden kann, solange diese zur Erfüllung der Verbandsaufgaben benötigt werden; stattdessen ist ein entsprechender Geldbetrag zu leisten.

§ 10 Schlussbestimmungen

Soweit die Rechtsverhältnisse des Verbandes in der vorstehenden Verbandsordnung nicht geregelt sind, gelten die Bestimmungen des Zweckverbandsgesetzes, der Gemeindeordnung und des Landesforstgesetzes.

§ 11 Inkrafttreten

- (1) Diese Verbandsordnung bedarf der Feststellung durch die Aufsichtsbehörde.
- (2) Sie tritt am 01. Januar 1986 in Kraft.
- (3) Gleichzeitig treten die Verbandssatzung vom 28.12.1973 sowie die Änderungssatzung vom 07.01.1975 außer Kraft.